

Auf der Grundlage unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung des TV Palmersheim 1920 e.V. am 23.02.2018 folgende Änderungen der Beitragsordnung beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt:

Beitragsordnung des TV Palmersheim 1920 e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt gemäß § 3 und §4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab sofort. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig, die Abbuchung erfolgt jeweils zum 15. Februar und 30. Juli eines Jahres. Bei Eintritt innerhalb des Jahres wird ein anteiliger Beitrag berechnet.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschrifrückgaben wird die von der jeweiligen Bank erhobene Gebühr berechnet.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Als aktives Mitglied gilt, wer am Training oder Spielbetrieb teilnimmt.
3. Ermäßigte Beitragsformen müssen formlos beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über Zahlungsmodalitäten und die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
4. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive gemäß §3Abs.2 oder inaktive festgesetzte Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Änderungen des Mitgliedstatus (aktiv/inaktiv) sind immer zur Fälligkeit des Beitrags möglich.

Mitgliedstatus:	Zahlung halbjährlich:	Zahlung jährlich:
aktive Mitglieder/Mitgliederanwärter bis 18 Jahren	42,50 €	85,00 €
Schülern/Auszubildende/Studenten ab 18 Jahren mit Nachweis	42,50 €	85,00 €
aktiven Mitglieder ab 18 Jahren	60,00 €	120,00 €
alle inaktive Mitglieder	33,00 €	66,00 €
Ehrenmitglieder	freiwillig	freiwillig
Familie	siehe unten	siehe unten

Familienermäßigung:

Innerhalb der Familienmitgliedschaft, werden die einzelnen Beiträge Altersabsteigend bestimmt. Eine verwandtschaftliche Beziehung 1. Grades oder eine häusliche Gemeinschaft sind Voraussetzungen.

1. Die ersten beiden Mitglieder zahlen jeweils den vollen, ihres Mitgliedstatus entsprechenden Beitrag.
2. Das 3te Mitglied zahlt jeweils den halben seines Mitgliedstatus entsprechenden Beitrag:
3. jedes weitere Mitglied zahlt 10 €
4. Die Familienermäßigung endet, wenn keine Nachweise vorgelegt werden, die diese rechtfertigen würden.

§4 Kündigung:

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum 30.06. des Jahres möglich. Und muss für jedes Mitglied einzeln erfolgen.